



Niederschrift

Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss

19. Wahlperiode - 67. Sitzung

am Mittwoch, dem 19. Januar 2022, 10 Uhr,
als Videokonferenz

Anwesende Abgeordnete

Oliver Kumbartzky (FDP)	Vorsitzender
Hauke Göttisch (CDU)	
Klaus Jensen (CDU)	
Heiner Rickers (CDU)	
Anette Röttger (CDU)	
Thomas Hölck (SPD)	i.V.v. Kirsten Eickhoff-Weber
Kerstin Metzner (SPD)	
Stefan Weber (SPD)	i.V.v. Sandra Redmann
Joschka Knuth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	i.V.v. Marlies Fritzen
Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Jette Waldinger-Thiering (SSW)	i.V.v. Christian Dirschauer

Weitere Abgeordnete

Ole-Christopher Plambeck (CDU)
Volker Schnurrbusch (Zusammenschluss AfD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
Mündliche Anhörung Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung	4
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3267	

Der Vorsitzende, Abg. Kumbartzky, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Mündliche Anhörung
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/3267](#)

(überwiesen am 23. September an den **Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss**, den Finanzausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/6378](#) (neu), [19/6506](#), [19/6539](#), [19/6544](#),
[19/6571](#), [19/6650](#), [19/6695](#), [19/6708](#), [19/6724](#),
[19/6754](#), [19/6763](#), [19/6776](#), [19/6777](#), [19/6778](#),
[19/6788](#), [19/6792](#), [19/6793](#), [19/6794](#), [19/6796](#),
[19/6800](#), [19/6802](#), [19/6818](#), [19/6824](#), [19/6832](#),
[19/6835](#), [19/6842](#), [19/6843](#), [19/6849](#), [19/6853](#),
[19/6854](#), [19/6859](#), [19/6860](#), [19/6861](#), [19/6862](#),
[19/6863](#), [19/6864](#), [19/6865](#), [19/6866](#), [19/6867](#),
[19/6868](#), [19/6880](#), [19/6923](#)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Jörg Bülow, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

[Umdruck 19/6788](#)

Herr Bülow, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, stellt die Kernpunkte der gemeinsamen Stellungnahme [Umdruck 19/6788](#) vor. Die Rahmenbedingungen für Digitalisierung stünden unter maßgeblichem Einfluss des Landes, etwa im Hinblick auf die Finanzen, die bundesweite Abstimmung von Strategien und Zielen oder die rechtlichen Rahmenbedingungen. Deshalb arbeiteten die Kommunen Schleswig-Holsteins sehr eng mit dem Land zusammen. Zeitdruck, Vielfalt der Themen sowie Geschwindigkeit seien enorm - die damit verbundenen Kosten ebenfalls. Für viele Dienstleistungen müssten gemäß Artikel 14 Absatz 2 Landesverfassung schriftlicher und/oder persönlicher Zugang vor Ort sichergestellt werden, sodass in Kommunen viele Doppelstrukturen vorgehalten werden müssten.

Die kommunalen Landesverbände begrüßten Zielrichtung und Gesamtansatz des Gesetzesvorhabens. Bei den Ausführungen zur unzureichender Kostenfolgeabschätzung verkenne er nicht, dass das Land bereits erhebliche finanzielle Mittel - auch mit Blick auf die Kommunen -

für die Digitalisierung einsetze. Der Gesetzentwurf stelle zwar nicht die große und allumfassende Digitalisierungslösung dar, jedoch schaffe dieser wichtige Entwurf die Grundlagen, um Hürden für Digitalisierung zu beseitigen und unverzichtbare Rechtsgrundlagen zu erstellen.

Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten Schleswig-Holsteins

Jasna Makdissi, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ahrensburg

[Umdruck 19/6776](#) (= 19/6859)

Frau Makdissi, Sprecherin der LAG Gleichstellung und Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ahrensburg betont mit Verweis auf die Begründung des Gesetzentwurfs, Digitalisierung trage zur Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf, mithin zum Staatsziel der tatsächlichen Verwirklichung der Gleichstellung bei. Digitalisierung ermögliche Frauen und Männern mit Pflege-, Familien- und Kinderbetreuungsaufgaben, Führungsaufgaben in Teilzeit- und Vollzeit wahrzunehmen. Sodann erläutert sie die Stellungnahme [Umdruck 19/6776](#).

Alles, was mit Digitalisierung zu tun habe, solle geschlechtergerecht sein, etwa Teams, Systeme und Zugänge. Zu § 9 Absatz 2 des Gesetzentwurfs schlage die LAG vor, das dort vorgesehene Gremium solle geschlechtergerecht ausgestaltet werden und über Genderkompetenz verfügen.

Zu den Regelungen zu Personalauswahlverfahren in § 8 Absatz 2 Nummer 2 merkt sie an, die Ergebnisse fielen entsprechend der Definition der Kriterien aus, etwa anhand von Merkmalen, Wortwahl und Suchkriterien. Aus Sicht der LAG müsse eine geschlechtergerechte, zumindest jedoch eine diskriminierungsfreie Personalverwaltung etabliert werden.

* * *

In der anschließenden Aussprache verweist Herr Bülow zur Frage des Abg. Dr. Dolgner zum finanziellen Aufwand der Kommunen als untere Landesbehörden auf die Ausführungen zur unzureichenden Kostenfolgeabschätzung in der Stellungnahme. Folge man der Begründung des Gesetzentwurfs zur elektronischen Aktenführung, entstünden bei den Kreisen und kreisfreien Städten als unteren Landesbehörden Kosten in Höhe von 1,4 Millionen €. Er kenne allerdings die Hintergründe dieser Abschätzung nicht. Diese Mittel müssten zusätzlich zu den bisherigen Mitteln des IT-Verbundes Schleswig-Holstein finanziert werden, da die bisherige Finanzausstattung für die anstehenden Projekte bereits komplett benötigt werde. Ob Projektfinanzierung den richtigen Weg darstelle, sei bisher nicht näher mit dem ITV.SH besprochen worden. Man müsse die Kosten nach einmaligem Anfall, etwa für die Einführung, und nach

dauerhaften laufenden Mehrkosten differenzieren. Einführungskosten könnten einem Projekt zugerechnet werden, dies treffe jedoch nicht für dauerhaften Mehrkostenanteil zu.

Auf die Frage des Abg. Dolgner zur Sicherung einheitlicher Standards und Kriterien weist Herr Bülow auf die aus seiner Sicht klare Strategie mit Blick auf die Kommunen hin. Zwischen den kommunalen Landesverbänden herrsche große Einigkeit über die Art der Umsetzung der Digitalisierung in den Kommunen. Die Umsetzung solle daran ausgerichtet werden, dass Handhabbarkeit, Methodik und Standards für die kleinsten genauso wie für die größten Stadt- und Kreisverwaltungen funktionierten. Die Arbeit daran erfolge über den ITV.SH, in dem alle Kommunen und Kommunalverband als Träger Mitglied seien. Durch die permanente enge Abstimmung aller kommunaler Landesverbände untereinander werde sichergestellt, dass auch die Abstimmung mit dem Land und mit Dataport klappe. Dabei finde das Prinzip „Einmal für alle“ Anwendung. In Abstimmung mit dem Land werde versucht, die gesamte benötigte digitale Infrastruktur so zu errichten, dass sich ihr alle Kommunalverwaltungen anschließen könnten und sie für alle Bedürfnisse passe.

Auf die Nachfrage des Abg. Dr. Dolgner, ob nicht sofort alles pflichtig für die Kommunalverwaltung ausgerollt werden solle, antwortet Herr Bülow, viele Stellen im Gesetzentwurf dienten der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Alle Verwaltungsverfahren müssten möglichst vollständig und durchgängig digital verfügbar sein. Das werde für Landes- und Kommunalverwaltungen gleichermaßen gemacht. Soweit Landesbehörden selbst Vollzugsaufgaben wahrnahmen, gelte dies genauso.

Einige Teile des Gesetzentwurfs unterlägen spezifischen Zielsetzungen der Landespolitik, die vorrangig für Landesbehörden umgesetzt werden sollten, etwa elektronische Aktenführung. Er halte es für richtig, den Kommunalverwaltungen Zeit und Wege für die Umsetzung nicht vorzugeben, da es sich um sehr komplexe langwierige und teure Projekte handele, die auch zu starken Veränderungen von Arbeitsprozessen führten. Im Übrigen dürfe nicht vergessen werden, dass Verwaltungen vor der Verwirklichung anderer Herausforderungen stünden.

Vom Abg. Dr. Dolgner befragt, ob die im Gesetzentwurf vorgesehene Kann-Bestimmung für Landräte und Bürgermeister zur Erfüllung von Landesaufgaben zu einer Soll- oder Muss-Bestimmung werden solle, legt Herr Bülow dar, beispielsweise werde die in § 52 d Absatz 5 LVwG normierte elektronische Vorgangsbearbeitung für die unteren Landesbehörden ab 1. Januar 2023 verpflichtend.

Auf die Frage der Abg. Röttger zum Bürgerservice und zum übergangsweise analogen Vorhalten von Dienstleistungen erläutert Herr Bülow, der in der Stellungnahme enthaltene Begriff

„Übergangszeitraum“ beschreibe aus seiner Sicht nicht die gegenwärtige Rechtslage, die sehr stark durch Artikel 14 Landesverfassung geprägt werde. Diese sehe bewusst vor, dass persönlicher, schriftlicher und elektronischer Zugang gleichberechtigt seien. Aus seiner Sicht bestehe für den Gesetzgeber ein gewisser Spielraum. Solange keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen existierten, gelte die Parallelität der Zugänge. Die vollständige Nutzung elektronischer Verwaltungsverfahren stelle für die Mehrheit der Bürger und Unternehmen noch nicht den Regelfall dar.

Er gehe davon aus, dass die neugeschaffenen Möglichkeiten für elektronische Verwaltungsverfahren gegenüber den Bürgerinnen und Bürger beworben werden müssten. Mit Blick auf die Dienstleistungsrichtlinie bestünden Erfahrungen mit der Informierung von Gewerbetreibenden und anderen Dienstleistern. Auch müssten die neuen Verfahren wirklich gut und überzeugend sein sowie gute Nutzungserlebnisse bieten.

Vom Abg. Knuth nach der Bereitstellung offener Daten und zur Ertüchtigung bestehender elektronischer Formulare mit Blick auf Konnexitätsfolgen befragt, erläutert Herr Bülow, eine gemeinsame Stellungnahme stelle immer auch einen Kompromiss sowie eine Sammlung verschiedener Ideen und Ansätze aus verschiedenen Bereichen dar. Er selbst sehe das durchaus differenzierter, weshalb er auf die unterschiedlichen Geschwindigkeiten auf Ebene des Landes und der Kommunen hingewiesen habe. Für den Gemeindetag stehe die Forderung nach Verbindlichkeit nicht im Vordergrund. Er könne aber nachvollziehen, dass das größere Verwaltungen im politischen Fokus und untere Landesbehörden anders sähen.

Führe man verpflichtende Vorgaben ein, gelte das in der Verfassung enthaltene Konnexitätsprinzip. Das OZG werde am Ende für einen sehr großen Bereich der Verwaltung einschlägig sein. Für den davon nicht abgedeckten Teil werde ab 1. Januar 2025 eine neue Verpflichtung eingeführt. Auf diesen Teil beziehe sich der Hinweis der Konnexität mit Blick auf die Standarderhöhung.

Abg. Dr. Dolgner gibt an, er fasse § 52 d Absatz 2 LVwG als Soll-Bestimmung der oberen Landesbehörden auf, während er in der Formulierung für Landräte und Bürgermeisterinnen, soweit sie als untere Landesbehörde und aus wichtigen Gründen tätig würden, gleichsam eine verklausulierte Kann-Bestimmung erblicke. Gefragt werden müsse, wer im Zweifelsfall das Vorliegen eines wichtigen Grundes überprüfe. Die Abstufung zwischen oberer und unterer Landesbehörde - zwingender beziehungsweise wichtiger Grund als Ausnahme - werde zu unterschiedlichen Praktiken führen. Er rege daher eine Harmonisierung der Vorschriften an.

Herr Bülow erläutert, dieser Unterschied in den Regelungen gehe aus der Begründung hervor. Er könne sich vorstellen, dass im Ministerium nicht immer der Blick dafür vorhanden sei, wie sich eine solche Regelung in den Kreisverwaltungen auswirken werde und auf welchem technischen Stand sich diese befänden. Auch der Hinweis auf die wichtigen Gründe im Gesetzentwurf stelle eine deutliche Verschärfung der bisherigen Rechtslage dar. Auch könne es damit zu einer Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses kommen.

Abg. Dr. Dolgner entgegnet, Herr Bülow befinde sich im Irrtum, da sich in der Begründung des Gesetzentwurfs lediglich der Satz finde, dass das der bisherigen Regelung entspreche. Zur Klärung seiner Frage werde sich der Abgeordnete an die anderen kommunalen Landesverbände direkt wenden. Herr Bülow erwidert, bislang existiere eine Soll-Bestimmung, nun werde eine Pflicht zur elektronischen Aktenführung vorgesehen.

Abg. Holowaty merkt an, er hoffe nicht, dass die in Artikel 14 Landesverfassung vorgesehenen Zugangsmöglichkeiten die Backend-Bearbeitung von Prozessen beeinflusse. Herr Bülow merkt an, er halte das für im Kern richtig. Er habe den Hinweis vor allem im Zusammenhang mit der Finanzierungsdiskussion gegeben. Die Investitionen in die Digitalisierung seien gigantisch - in Personal und in Systeme. Bestimmte Dienstleistungen müssten allerdings parallel vorgehalten werden, um für die Bürger erreichbar zu sein.

* * *

DGB Bezirk Nord

Olaf Schwede, Abteilungsleiter

[Umdruck 19/6843](#) (= 19/6868)

Herr Schwede, Abteilungsleiter des DGB Bezirks Nord, erläutert kursorisch die Stellungnahme [Umdruck 19/6843](#). Sodann ergänzt er, jede Einführung einer Digitalisierungsmaßnahme bringe zunächst Mehrkosten und Mehraufwand mit sich. Einspareffekten stünden nicht berücksichtigte Mehrausgaben an anderen Stellen gegenüber. Die Vorstellung, durch die Einführung von Digitalisierungsverfahren komme es zu erheblichen Einspareffekten, halte er für einen Irrglauben.

Der von Dataport gesehene Änderungsbedarf am Mitbestimmungsgesetz werde von den Gewerkschaften nicht geteilt. Das Mitbestimmungsgesetz eröffne zum einen alle Möglichkeiten, Digitalisierung durch Mitbestimmung zielgerichtet zu begleiten und die Interessen der Beschäftigten zu wahren. Zum anderen greife ein Gesetzentwurf der Landesregierung zum Beispiel Aspekte digitaler Personalratssitzungen auf.

komba Gewerkschaft Schleswig-Holstein

Jens Paustian, Geschäftsführer

[Umdruck 19/6835](#) (= 19/6861)

Herr Paustian, Geschäftsführer der komba Gewerkschaft Schleswig-Holstein, führt aus, auch er sehe die Notwendigkeit von zusätzlichem Personalbedarf für die notwendigen Doppelstrukturen, sodass das Land entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stellen solle. Die Digitalisierung komme zu bereits bestehenden Herausforderungen, etwa Einführung der Doppik, zusätzlich hinzu. Weiterhin solle die Begründung des Gesetzentwurfs auch den kommunalen Bereich umfassen, da die Umsetzung des Gesetzes vor Ort erfolge. Anschließend stellt er einige Kernpunkte der Stellungnahme [Umdruck 19/6835](#) vor.

* * *

Nationales E-Government Kompetenzzentrum NEGZ e. V.

Dr. Wilfried Bernhardt, Vorstandsmitglied

[Umdruck 19/6794](#) (= 19/6862)

Herr Dr. Bernhardt, Vorstandsmitglied des Nationalen E-Government Kompetenzzentrums, trägt zentrale Punkte der Stellungnahme [Umdruck 19/6794](#) vor. Er weise auf eine Studie des NEGZ hin, die das Ziel eines gemeinsamen Vorgehens mit anderen Ländern beschreibe und die Wege dorthin aufzeige. Bei zunehmender Mobilität der Bevölkerung wäre es wünschenswert, wenn Verfahrens- und E-Government-Regelungen von Land zu Land nicht zu stark voneinander abwichen. Sinnvoll und zu befürworten sei es, die Regelungen von Schleswig-Holstein an den jetzigen Stand der Gesetzgebung des Bundes und der anderen Länder anzupassen und die mittlerweile geltenden Regelungen des OZG für die Kommunikation über das Nutzerkonto landesrechtlich umzusetzen, um Klarheit über die Geltung der Regelungen für die landeseigene Verwaltung und die Kommunen zu schaffen. In der verfassungsrechtlichen Literatur träten Unsicherheiten zutage, inwieweit das OZG unmittelbar für die Kommunen gelte.

* * *

Auf die Fragen des Abg. Holowaty zum Verzicht auf das Schriftformerfordernis und zur Konkurrenz der geplanten EU-Regelungen zum IT-Einsatzgesetz erläutert Herr Dr. Bernhardt, nur einige Schriftformerfordernisse seien in der Vergangenheit beseitigt worden, weil der Prozess der Abschaffung der Schriftform oftmals sehr mühsam vonstattengehe, da der Schriftform hohe Bedeutung durch viele Verwaltungen zugemessen werde. Er schlage mit Blick auf

Schriftformerfordernisse ein Vorgehen analog zu dem in Sachsen vor, wo Verwaltungsvorschriften abgeschafft worden seien. Falls diese doch noch benötigt würden, hätten sie gleichsam neu angemeldet werden müssen. Das bringe eine Besinnung auf die wirkliche Notwendigkeit mit sich.

Die Konkurrenz einer europäischen KI-Regelung zu einer entsprechenden Regelung in Schleswig-Holstein entstehe bereits dann, wenn (fast) gleichlautende Regelungen in Kraft träten. Der Vorrang des EU-Rechts ziehe auch einen Vorrang an Interpretation nach sich. Bestimmte Begrifflichkeiten im EU-Recht würden oftmals ungeachtet ähnlicher Begrifflichkeiten im nationalen Recht verwendet. Der Landesgesetzgeber sei immer gut beraten, nicht parallel irgendwelche landesrechtlichen Regelungen aufrechtzuerhalten, die unter Umständen Anlass zu unterschiedlichen Interpretationen böten. Er mahne vor diesem Hintergrund zur Vorsicht, einen eigenständigen schleswig-holsteinischen Weg einzuschlagen.

Vom Abg. Knuth nach der formalen Ausgestaltung des Schriftformerfordernisses und nach der ausdrücklichen Erwähnung alternativer digitaler Kommunikationswege ausdrücklich im LVwG befragt, legt Herr Dr. Bernhardt dar, er habe keinen konkreten Regelungsvorschlag vorbereitet, jedoch könne die Abschaffung aller bisherigen Schriftformerfordernisse aufgrund von Landesrecht normiert werden. In einem Anhang könnten dann als Ausnahmen besondere Regelungsbereiche aufgeführt werden. Dort könnten absolut unverzichtbar Schriftformerfordernisse Erwähnung finden.

Ein Servicekonto als ausschließlichen Weg der Kommunikation des Bürgers mit der Verwaltung vorzusehen, bringe eine Verpflichtung der Freischaltung dieses Kontos mit sich. Er müsse dieses für lange Zeit freigeschaltet lassen. Das widerspreche bisher dem Gedanken des - freiwilligen - Nutzerkontos. Der Bürger solle frei entscheiden können, ob er das Nutzerkonto für Mitteilungen der Verwaltung öffnen wolle. Er spreche sich zum jetzigen Zeitpunkt dafür aus, den Bürgerinnen und Bürger diese Freiheit zu belassen, weil viele noch nicht gut genug digital aufgestellt seien. Bestimmte direkte Kommunikationswege sollten nicht abgeschnitten werden. Unternehmen hingegen könne man stärker zwingen, digital zu konferieren.

(Unterbrechung: 11:52 bis 13:01 Uhr)

TUM Center for Digital Public Services

Dr. Dirk Heckmann, Professor an der Technischen Universität München

Lehrstuhl für Recht und Sicherheit

[Umdruck 19/6802](#) (= 19/6867)

Herr Dr. Heckmann, Professor am TUM Center for Digital Public Services, stellt die Kernpunkte der Stellungnahme [Umdruck 19/6802](#) vor. Dabei empfehle er den Entwurf des bayerischen Digitalgesetzes insbesondere mit Blick auf das ausführliche Kapitel zu digitalrechtlichen Grundsätzen zur Lektüre, die gleichsam einen verfassten Rahmen für den Digitalstaat bilden. Er halte die geplanten Regelungen in Schleswig-Holstein zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz für verfassungsrechtlich sinnvoller, als diesen Bereich ungeregelt zu belassen.

Weizenbaum-Institut

Alexandra Keiner und Ferdinand Müller

[Umdruck 19/6792](#)

Frau Keiner und Herr Müller führen in die wesentlichen Aussagen der Stellungnahme [Umdruck 19/6792](#) ein.

* * *

Auf die Frage des Abg. Knuth zu Vorschlägen zur Regelung einer stärkeren Nutzerfreundlichkeit legt Herr Dr. Heckmann dar, man müsse zwischen der materiellen Ebene und der verfahrensrechtlichen Ebene der Nutzerfreundlichkeit differenzieren. Er gehe nicht davon aus, dass man die gewünschte materielle Präzisierung direkt im Gesetz verankern könne, um es nicht zu überlasten. Er sehe allerdings die Möglichkeit der Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in den Gesetzentwurf. Dann könne das Ministerium in einer Verordnung Kriterien für die Nutzerfreundlichkeit auflisten. Einige Kriterien habe er schon in Anlehnung an Artikel 12 Datenschutz-Grundverordnung erwähnt. Andere Kriterien könne man aus Wissenschaften gewinnen, die sich etwa mit Designfragen und mit Sprache beschäftigten. Wenn nicht in einer Verordnung könnten diese Kriterien in Amtlichen Mitteilungen aufgeführt werden, auf jeden Fall würden sie in Kommentare zum Gesetz einfließen. Der Begriff sei bereits im E-Government-Gesetz Berlin etabliert, insofern verweise er auf die vom CDPS und seinem Forschungsinstitut durchgeführte Evaluation für das Land Berlin, die auf der Homepage des Berliner Abgeordnetenhauses zur Verfügung stehe.

Zur verfahrensrechtlichen Ebene weise er auf die Ausführungen in der Stellungnahme zur Einbeziehung von Nutzern hin, da diese automatisch die Nutzerfreundlichkeit und die Chance auf

Akzeptanz erhöhe. Auch unterstreiche er die Notwendigkeit der Normierung als Rechtspflicht, aus der sich bei Nichtbeachtung Rechtsfolgen ergeben könnten.

Vom Abg. Knuth zur Ausgestaltung der Aufsichtsbehörde befragt, erläutert Herr Müller, fraglich sei der Aufbau eines Kompetenzprofils bei jeder öffentlichen Stelle, die die entsprechende Technologie einsetzen wolle, um die im Gesetzentwurf vorgesehenen Pflichten sowie den Umgang mit Risiken gewährleisten zu können. Analog zum Verordnungsentwurf der EU zur KI, der den Aufbau einer KI-Supervisionsbehörde vorsehe, schlage das Institut daher die Einführung einer ähnlichen Behörde zur Technikfolgenabschätzung auf Landesebene vor, um dort das entsprechende Kompetenzprofil zentral für die weiteren Behörden aufzubauen. Die Zuordnung beziehungsweise Ansiedlung dieser zentralen Stelle könne man dort vornehmen, wo es am besten passe.

Herr Schädlich verweist zur Beantwortung der Frage des Abg. Knuth nach mehr Sicherheit für die Nutzerinnen und Nutzer der offenen Daten sowie nach der Präzision der Lizenzierung auf die ausführlichen Hinweise in der Stellungnahme, etwa zur komplexen Rechtslage. Daher halte das Institut eine Lizenzierung und eine saubere Kennzeichnung der Daten für unbedingt nötig. Es solle weder individuelle Lizenzen noch Lizenzanpassungen geben, da aus guten Gründen standardisierte Lizenzen existierten und genutzt werden sollten. Da zu diesen bereits Erfahrungen vorlägen, rate das Institut dringend davon ab, eigene Lizenzen zu schreiben. Dies erweise sich insbesondere bei der Kombination von Daten als schwierig, da Lizenzen nicht beliebig kombinierbar seien. Weiterhin sollten gemeinfreie Daten von den Behörden entsprechend maschinenlesbar gekennzeichnet werden. Des Weiteren empfehle es die Aufnahme einer Verpflichtung zu möglichst freier Lizenzierung, sodass auf Ausschlüsse wie „NonCommercial“ verzichtet werden könne, da sich die Einstufung, wann ein Einsatz kommerziell sei, mitunter nur sehr schwer vorgenommen werden könne.

Abg. Holowaty weist auf die verschiedenen Dimensionen der Nutzerfreundlichkeit hin, zu der seit Jahrzehnten Erfahrungen in der Softwareentwicklung mit Blick auf die Nutzerinnen und Nutzer sowie auf ihre wechselnden Präferenzen für Endgeräte existierten. Mit Blick auf die geforderte Aufsichtsbehörde stimme er dem Weizenbaum-Institut zu, dass Einstufung von Prozessen nicht unbedingt in jeder Behörde vor Ort vorgenommen werden solle. Allerdings halte er den Begriff „Aufsichtsbehörde“ für extrem mächtig, zumal dieser immer eine Sanktionsmöglichkeit beinhalte, weshalb ihn interessiere, ob tatsächlich eine Aufsichtsfunktion zusätzlich zur Einstufungsfunktion vorgeschlagen werde. Er warne in diesem Zusammenhang vor einer Überbürokratisierung. Außerdem wolle er zum Massenverfahren bei der KI-Rüge erfahren, ob

außer einer Veränderung der Rechtsfolge ein anderer Ansatz gesehen werde, um eine Eingriffsmöglichkeit für Bürger zu schaffen.

Herr Dr. Heckmann ergänzt seine bisherigen Ausführungen zur Nutzerfreundlichkeit mit dem Hinweis auf die Verbindung des Themas mit Digitalkompetenz. Der bayerische Entwurf gehe in den Digitalzielbestimmungen am Anfang und in weiteren Vorschriften auf die Digitalkompetenz ein und regle etwa Fort- und Weiterbildung, Qualifizierungen und Unterrichtungen. Anwenderinnen und Anwender in den Verwaltungen sowie Bürgerinnen und Bürger sollten befähigt werden, mit den Systemen gut umgehen zu können. Diese Befähigung führe zu geringeren Herausforderungen bei der Nutzerfreundlichkeit. Daher schlage er vor, die Digitalkompetenz und Befähigung im vorliegenden schleswig-holsteinischen Gesetzentwurf stärker zu adressieren.

Zum Einsatz von Cookies weise er auf Personal-Information-Management-Systeme, PIMS, hin. Der vorgeschlagene Rechtsbehelf zur KI-Rüge scheine systemfremd. Diesen könne man zwar in das Rechtssystem integrieren, jedoch stehe ein anderer Weg offen. Die gewählte Rechtsfolge falle vor dem Hintergrund der Stärkung von Akzeptanz und Vertrauen sehr stark aus. Man müsse evaluieren, ob die Menschen alle ihnen nicht genehmen automatisierten Bescheide mit einer Rüge angingen, um die Rechtsfolge zu verhindern. Dieser strategische Einsatz eines Rechtsbehelfs könne sich daher kontraproduktiv auswirken. Denkbar sei allerdings auch eine Einordnung in den Bereich Suspensiveffekt, die ebenfalls der Vertrauensbildung diene.

Herr Müller legt dar, durch die geforderte Aufsichtsbehörde werde selbstverständlich Bürokratie geschaffen, allerdings stelle sich die Frage, in welchem Umfang dies geschehe. Das im Gesetzentwurf geforderte Anforderungsprofil zur Einstufung der Technologien halte er für viele Mitarbeitende in den Verwaltungen für abschreckend. Diese Verunsicherung widerspreche der Zielsetzung des Entwurfs, einen rechtssicheren Rahmen für den Einsatz der Technologien zu schaffen. Die Forderung nach einer Aufsichtsbehörde könne man, wenn gewünscht, auch stärker in Richtung Einstufungsbehörde formulieren. Eine andere Frage betreffe intramögliche Mittel für den Ausgleich zwischen den nachgeordneten Behörden und den einsetzenden Stellen. Die Stellungnahme ziele auf die Schaffung einer Supervisionsinstanz, an die sich die einsetzenden Stellen wenden könnten.

Frau Keiner ergänzt, man gehe davon aus, dass die Einstufung schneller erfolge, wenn klare Kriterien bestünden. Dann sei auch die KI-Rüge konsistenter, da sie nur auf der zweiten Automationsstufe gelte.

Er begrüße die Idee der KI-Rüge und der Schaffung eines wirksamen Rechtsmittels, so Herr Schädlich. Jedoch bestünden die in der Stellungnahme erwähnten Bedenken zur momentanen Ausgestaltung. Auch begrüße er die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme des Lorenz-von-Stein-Instituts, [Umdruck 19/6863](#). Mit der Erhebung der KI-Rüge würden etwaige Leistungsbescheide wirkungslos, und erhaltene Leistungen müssten zurückgezahlt werden, was eine erhebliche Abschreckung darstelle. Zwar solle ein Rechtsbehelf vorgesehen sein, jedoch halte er diesen nicht für die richtige Ebene zur Schaffung von mehr Vertrauen, vielmehr empfehle er mehr Informationen und Bildung, etwa allgemeinverständliche Erklärungen.

Von der Abg. Waldinger-Thiering nach einer klaren Formulierung der Open-Data-Grundsätze, nach möglichen Rückforderungen von Leistungen sowie nach Fort- und Weiterbildung befragt, führt Frau Dr. Schimmler aus, die Open-Data-Community kenne die in der Stellungnahme aufgeführten Prinzipien. Das Weizenbaum-Institut empfehle, diese im Gesetzentwurf inhaltlich zu präzisieren und klar zu bestimmen, was damit gemeint sei, zumal diese in verschiedenen Communitys mitunter anders verstanden würden. Auch könne hierbei eine Referenz zu einer bestimmten Definition aufgenommen werden.

Frau Keiner ergänzt, die Open-Data-Leitstelle könne in sehr sensiblen Kontexten eingesetzt werden. Daher werde zur Verbesserung vorgeschlagen, das Risiko nicht von der Automationsstufe, sondern vom Einsatzkontext abhängig zu machen.

Abg. Dr. Dolgner merkt an, er halte die Antwort des Weizenbaum-Institut auf die Frage der KI-Rüge für mitunter etwas unterkomplex. Gefragt werde müsse unter anderem, ob alle mit Assistenzsystemen unterstützten Prozesse offengelegt werden müssten und ob beispielsweise der Rechtsbehelf des Widerspruchs oder die Einführung einer Ombudsstelle vorzuziehen sei. Letztere könne Behörden etwa auf unbewusste Effekte wie auf einen Bias hinweisen. Auch interessiere ihn, ob es nicht stärker um fehlerfreie Assistenzsysteme gehen müsse, da er zweifle, dass eine KI überhaupt echte Entscheidungen in Verwaltungsakten treffen könne.

Herr Dr. Heckmann erwidert, er zeige sich erfreut, dass der Gesetzgeber experimentierfreudig den Einsatz der neuen Technologien regeln wolle. Man könne eine Evaluationsregelung der KI-Rüge vorsehen. Im Übrigen habe man es mit unterschiedlichen Rechtsbehelfen zu tun, die man nicht mit Widerspruch und Klage gleichsetzen dürfe. Die KI-Rüge ziele nicht auf die inhaltliche Prüfung einer Entscheidung, sondern auf den Weg der maschinellen Herbeiführung dieser Entscheidung. Grundsätzlich halte er den Rechtsbehelf der KI-Rüge für sehr gut, um bei der Bevölkerung Vertrauen aufzubauen. Auf die Frage nach der Fort- und Weiterbildung

weise er auf Artikel 66 des bayerischen Leistungslaufbahngesetzes hin, der einen grundsätzlichen Anspruch auf Fortbildung und die Regelung durch den Dienstherrn vorsehe. Diese Priorisierung müsse wichtige Themen in diesem Zusammenhang stärker als unwichtigere spezifisch-fachliche Inhalte gewichten. Ein gesetzlicher Anspruch trage dann dazu bei, dass diese Form der Fortbildung von den Mitarbeitenden stärker eingefordert werde.

Frau Keiner weist darauf hin, dass einige Systeme, die „Entscheidungen“ trafen, etwa bei Chatbots oder der Unterstützung der Auswertung von Daten, bereits eingesetzt würden. Daher komme das Gesetz nicht zu früh, auch wenn es für einige Bereiche der dritten Automationsstufe wie selbstfahrende Autos noch nicht so weit sei.

Herr Müller warnt davor, dass die KI-Rüge dem Gesetzentwurf zufolge auch bei bereits in der Finanzverwaltung eingesetzten Technologien erhoben werden könne, was er mit Blick auf die Finanzstabilität für problematisch erachte. Daher könnten zunächst bestimmte und sensible Bereiche von der KI-Rüge ausgenommen werden. Ein möglicher Bias werde in mehreren aktuellen Debatten der Forschung erörtert. Auch im Weizenbaum-Institut würden entsprechende Diskussionen geführt. Daher plädiere das Institut für den Aufbau einer separaten Stelle, die solche Bewertungen vornehme.

Von der Abg. Metzner zum Kontrast zwischen verschiedenen Entwicklungsstufen sowie zu Insel- und Flächenlösungen befragt, legt Herr Dr. Heckmann dar, man müsse politisch dem Eindruck entgegenwirken, E-Government sei lediglich für bestimmte Zielgruppen entwickelt worden. In Bayern würden im Rahmen eines Digitalpakts zum Beispiel gezielt Kommunen in ländlichen Gegenden einbezogen. Um Menschen ohne Internetanbindung die Teilhabe zu ermöglichen, würden unter anderem Terminlösungen in Rathäusern vorgehalten oder E-Government-Busse Angebote vor Ort machen, etwa die Entgegennahme von Anträgen. Die Beseitigung der Schieflage zwischen hochmodernen Technologien und der mitunter mangelnden Anbindung in der Fläche obliege im Wesentlichen der Landespolitik. Allerdings dürfe diese Ungleichheit nicht dazu führen, die Nutzung der entsprechenden Technologien zu verschieben, bis eine flächendeckende Breitbandabdeckung geschaffen sei. Man müsse sich um beide Pole gleichzeitig kümmern.

Frau Dr. Schimmler bringt ihre Zustimmung zu den Ausführungen ihres Vorredners im Großen und Ganzen zum Ausdruck. Sie betone die Wichtigkeit der Anschaffung der technischen Ausstattung, jedoch halte den Aufbau von Kompetenzen für noch wichtiger. Sodann unterstreiche sie diesbezüglich die Bedeutung der zentralen Stelle. Man könne innovative neue Pilotprojekte erproben und dann in die Fläche bringen.

Netzwerk Recherche e. V.

Dr. Manfred Redelfs, Vorstandsmitglied für das Themenfeld „Auskunftsrechte“

[Umdruck 19/6708](#) (= 19/6724=)

Herr Dr. Redelfs, Vorstandsmitglied des Netzwerks Recherche e. V., führt in die Stellungnahme [Umdruck 19/6708](#) ein.

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

Michaela Pries

[Umdruck 19/6866](#)

Frau Pries, Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, erläutert die Kernpunkte der Stellungnahme [Umdruck 19/6866](#) und betont darüber hinaus die Wichtigkeit, den Erwerb entsprechender Medienkompetenz zu unterstützen. Auch müsse ein Augenmerk auf eine mögliche Sanktionierung beim Unterlassen der Umsetzung von Barrierefreiheit gelegt werden. Aspekte der Herstellung von Barrierefreiheit sollten auch bei der Ausbildung von Nachwuchskräften als Standard implementiert werden.

LOAD e. V.

Uwe Probst, Schriftführer

[Umdruck 19/6796](#) (= 19/6865)

Herr Probst, Vorstandsmitglied von LOAD e. V., trägt zentrale Punkte der Stellungnahme [Umdruck 19/6796](#) vor.

Landesbeauftragte für Datenschutz

Marit Hasen

[Umdruck 19/6864](#)

Frau Hansen, Landesbeauftragte für Datenschutz, erläutert die Stellungnahme [Umdruck 19/6864](#). Sie stelle in Aussicht, nach Verabschiedung des Gesetzes im Bereich Datenschutz und Informationsfreiheit zu schulen, um zu einer geschmeidigen Umsetzung in die Praxis beizutragen.

* * *

Auf die Frage des Abg. Holowaty nach Praxiserfahrungen zu Suchmöglichkeiten verweist Herr Probst auf das Unternehmen Google und dessen Algorithmen. Abg. Holowaty fasst zusammen, es gehe also stärker um eine Orientierung an technischen Möglichkeiten der Suchumsetzung als um eine komplexe Indizierung.

Von der Abg. Metzner nach Hinweisen zur Forderung nach einem Rollback zu Offlineprozessen befragt, die sie im Übrigen von liberaler Seite erstaunt habe, erwidert Herr Probst, die Technik müsse sich dem Menschen unterordnen. Man müsse ziel- und zweckorientiert arbeiten, sodass jeder sein Anliegen verfolgen könne. Nicht jeder sei in der Lage, beispielsweise Formulare online auszufüllen. LOAD sehe den Staat als Dienstleister für den Menschen. Daher müsse aus seiner Sicht Politik für die Bürger und für die Verwaltung gemacht werden. Ihn wundere der offenbar aufgekommene Eindruck, dass die liberale Seite anders denke.

Herr Dr. Redelfs weist mit Blick auf Suchfunktionen auf das Hamburger Transparenzportal hin, das wesentliche Forderungen zu Open Data umsetze. Die Verwaltung habe auf der Basis von Erfahrungshintergründen und in Kooperation mit dem Chaos Computer Club eine detailliertere Suchfunktion entwickelt. Er empfehle, einen Blick auf das Portal zu werfen. Die Verwaltung habe die Forderung einer Volksinitiative für ein Transparenzgesetz mit der Hoffnung auf einen Modernisierungsschub verknüpft, was er für eine schlaue und vorwärtsgerichtete Strategie halte.

Vom Abg. Holowaty nach näheren Informationen zu Konkurrenzsituationen mit Blick auf den AI-Act gebeten, weist Frau Hansen auf den Wunsch des Datenschutzausschusses auf europäischer Ebene bezüglich entsprechender Klarstellungen hin, dem sie sich anschließe. Bei der großen Linie könne sie keine Probleme erblicken, Details könnten jedoch unterschiedlich geregelt werden. Da man nicht wisse, wann der AI-Act in Kraft trete und welche Regelungen er vorsehe, empfehle sie, die guten Ideen aus Schleswig-Holstein nicht zu stoppen. Die Datenschutzbeauftragten würden im Übrigen auch weiterhin eine Rolle spielen.

Dataport

Dr. Johann Bizer, Vorstandsvorsitzender

[Umdruck 19/6778](#)

Herr Dr. Bizer, Vorstandsvorsitzender von Dataport, weist zunächst auf das bisher Geleistete in Sachen Digitalisierung und auf die anstehenden Aufgaben hin. So habe die elektronische Aktenführung die Möglichkeit von Homeoffice zu Pandemiezeiten eröffnet. Im Vergleich mit anderen Bundesländern könne man von einem Erfolg von Schleswig-Holstein sprechen. Auch begrüße er die stärkere Betonung von Open Source - unter anderem als Beitrag zur Stärkung

der IT-Standorte Deutschland und Europa sowie zur Unterstützung der lokalen Wirtschaft. So dann trägt er die Stellungnahme [Umdruck 19/6778](#) vor.

Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der CAU zu Kiel

Dr. Utz Schliesky, Professor, Rechtswissenschaftler und Verwaltungsjurist,

Vorstandsmitglied des Lorenz-von-Stein-Instituts

[Umdruck 19/6863](#)

Herr Dr. Schliesky, Vorstandsmitglied des Lorenz-von-Stein-Instituts, stellt die Kernpunkte der Stellungnahme [Umdruck 19/6863](#) vor.

* * *

Abg. Dr. Dolgner stellt zu den erwähnten Sicherheitsbedenken klar, die log4j-Sicherheitslücke resultiere nicht aus offenem Quellcode, sondern aus der unterlassenen Weiterentwicklung. Auch bei kommerziellen Anbietern hätten Sicherheitslücken längere Zeit existiert, ohne geschlossen worden zu sein. Dies sei aufgrund von geheimdienstlichen Interessen nicht geschehen. Das habe niemand mitbekommen, da man den Quellcode nicht habe einsehen können. Bisher bedeute Quellcodeoffenheit aus seiner Sicht größere Sicherheit, da sie die Kontrolle der Softwarefunktionen ermögliche. Diese halte er beispielsweise bei einigen chinesischen Softwareprodukten für eher nicht gegeben. Auch könne er sich ein überbordendes geheimdienstliches Interesse an kommunalen Leistungen nicht vorstellen.

Herr Dr. Schliesky entgegnet, er habe nicht ausgeführt, dass die Produkte kommerzieller Anbieter völlig sicher seien. Aufgrund ihres wirtschaftlichen Interesses könne man von einem erhöhten Sicherheitsgrad ausgehen. Dass bewusst eingebaute Sicherheitslücken existierten, sei bekannt. Diese gebe es auch bei im staatlichen Auftrag entwickelten Open-Source-Anwendungen. Im Übrigen könne man die Open-Source-Community nur schwer überblicken, was auf eine höhere Anfälligkeit im Vergleich zu kommerziellen Produkten hindeute. Das Geschäftsmodell basiere auf dem Anbieten sicherer Lösungen und entsprechender Wartung sowie - dem folgenden - auf dem Schließen von Sicherheitslücken. Das könne er sich bei selbstentwickelten Open-Source-Anwendungen hingegen nicht vorstellen.

Bei der Vorstellung des Einbaus von Backdoors in Open-Source-Anwendungen handele es sich offensichtlich um ein Missverständnis, so Abg. Dr. Dolgner. Dies werde ein Geheimdienst unterlassen, außer er wolle seine Methoden und Routinen offenlegen. Daher sei das Einbauen von Backdoors nur in geschlossenen Systemen möglich. Anders müsse man intrinsische Si-

cherheitslücken von Open Source bewerten. Diese resultierten beispielsweise aus unterlassener Weiterentwicklung oder mangelhafter Absicherung. Er danke für den Gedankenaustausch, komme jedoch zu anderen Schlüssen.

Herr Dr. Schliesky betont sodann auf die Frage des Abg. Knuth zur Minimierung von Haftungsrisiken für Mitarbeitende bei Falschveröffentlichungen den zusätzlichen Aufwand auf Verwaltungsseite. Schon jetzt seien behördliche Schwärzungsbeauftragte aufgrund des Transparenzportals nötig. Das Haftungsrisiko könne durch behördliche Abläufe minimiert werden. Hierzu könnten entsprechende Verfahren implementiert werden. So könnten Mitarbeitende durch das Vieraugenprinzip und die Hierarchiekette entlastet werden.

Herr Dr. Bizer erläutert, vom Abg. Knuth um Einschätzung zur Datensicherheit in Open-Source-Systemen gebeten, bereits jetzt finde Open-Source-Software auf unterschiedlichen Ebene des Betriebs ihren Einsatz. Der Anteil betrage im Betriebssystembereich circa 40 % bei steigender Tendenz. Auch nehme die Nutzung von Open-Source-Datenbanken zu, allerdings auf niedriges Niveau und nur langsam steigend. Im Übrigen hätten sich die Geschäftsmodelle im Open-Source-Bereich gewandelt. Mittlerweile existiere ein Markt für Unterstützungsleistungen beim Einsatz von Open-Source-Software, etwa für Support und Gewährleistung. Das sichere das Risiko ab, weshalb er zu einer anderen Bewertung als Herr Dr. Schliesky gelange. Große IT-Konzerne erweiterten darüber hinaus ihre Software durch Open-Source-Module. Man dürfe im Übrigen den Anteil der Innovationen des Open-Source-Bereichs am gesamten Softwaremarkt nicht unterschätzen. Er halte den geplanten, erfahrungsgestützten Weg für richtig und für unter Sicherheitsgesichtspunkten vertretbar.

Dem Abg. Holowaty erläutert Herr Dr. Bizer in Sachen Umstellungsproblematik von Arbeitsplätzen, ein fortgeschrittener Status der Kompatibilität bestehe bei Webclient-Technologien. Bei einzelnen Fachverfahren könne man oftmals Open-Source-Komponenten auf der Arbeitsplatzumgebung vorfinden. Weiterhin komme es zu Entwicklungen bei Kommunikationsformen, Arbeitsweisen und Arbeitsprozessen - Stichwort: New Work. Die Erfahrungswelt gehe in die Verwaltungswelt ein. Der alten Welt von bestimmten Werkzeugen und Tools stehe die neue Welt von Webanwendungen gegenüber. Im Einzelfall werde für die Migration existierender Prozesse und Modelle Zeit benötigt; zugleich verfüge man über die nötigen Instrumente. Ausschreibungen könnten zugleich auf die kommerzielle und die Open-Source-Welt angepasst werden. Kein Fachverfahrenshersteller aus dem Verband kommunaler IT-Dienstleister habe ein Problem bei der Umstellung gesehen - unter der Voraussetzung, dass genügend Zeit hierfür eingeräumt werde. Der Gesetzentwurf enthalte eine Positionierung, die dem Markt klare Orientierung gebe, was er begrüße.

Frau Seemann, Vizepräsidentin des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein, zeigt sich an näheren Erläuterung zu den zukünftigen Kosten für die Unterstützung von Open-Source-Systemen interessiert. Weiterhin würden ihrer Erfahrung nach Kosten und Dauer von Migrationen nicht richtig eingeschätzt. Gerade die Migration von Excel- und Access-Datenbanken in Open-Source-Produkte benötige viel Zeit, Beratung und Geld. Auch müsse analysiert werden, wo die Umstellung auf die E-Akte nicht gut funktioniere.

Herr Dr. Schliesky räumt ein, dass es bei einigen komplexen Verfahren, etwa bei der Einführung der E-Akte, durchaus ruckeln könne, und dass Fortbildungsbedarfe entstünden. Die Verwaltung des Landtags sei bewusst aus der Open-Source-Welt in die microsoftbasierte Welt gewechselt. Natürlich existierten auch dort Open-Source-Anteile. Ihm liege an funktionsfähigen Produkten - egal, ob diese auf kommerziellen oder Open-Source-Lösungen basierten. Er vertraue allerdings auf den Wettbewerb um die besten Lösungen. Mit Blick auf die Schnelligkeit der Digitalisierung sei man gut beraten, Offenheit vorzusehen und die Möglichkeiten nicht durch gesetzliche Regelungen zu limitieren. Das OZG sehe vor, Dienstleistungen und Prozesse nicht aus der Sicht des Staates, sondern aus der Perspektive der Bürger zu denken.

Herr Dr. Bizer macht auf laufende Diskussionen über den Einsatz von Open Source in Verwaltungen aufmerksam. Er glaube indes nicht, dass man durch die Ablösung von hergebrachten Tools durch onlinebasierte Systeme Kommunikationskanäle grundlegend ändern könne. Der Fokus müsse auf den Nutzen in der Verwaltung liegen. Ihn treibe die Sorge um, einen Souveränitätsverlust zu erleiden, weil andere Staaten Deutschland von Softwareaktualisierungen abschneiden könnten. Um diesbezüglich Autonomie zu wahren, könne Open Source eine Lösung sein. Bund und Länder hätten beispielsweise im letzten Jahr eine Erklärung über die Entwicklung eines digital souveränen Arbeitsplatzes abgegeben. Eine solche föderale IT-Kooperation trage auch zur finanziellen Sicherheit bei. Die Lizenzzahlungen von Bund, Land und Kommunen an Microsoft betrügen bundesweit 0,5 Milliarden € pro Jahr - ohne Serviceleistungen. Mit einer Rückholung würden die IT-Standorte Deutschland und Europa gestärkt. Auch bestünden Aufwände, Services aus der Cloud in die vorhandenen Services zu integrieren.

Auf eine Frage der Abg. Metzner nach ausreichender Umsetzungsgeschwindigkeit und mehr Mitteleinsatz antwortet Herr Dr. Bizer, man dürfe nicht vergessen, dass zunächst heterogene Landschaften konsolidiert werden müssten. Im Vergleich zu anderen stehe Schleswig-Holstein gut da - nicht zuletzt aufgrund von Pragmatismus in Formulierung und Umsetzung. So sei im Zuge einer Umstellung für die rechtzeitige Auszahlung aller Gehälter von Landesbediensteten gesorgt worden. Abschließend merke er an, dass natürlich eine bessere Finanzausstattung zu schnellerer Umsetzung beitrage.

Abg. Holowaty wirft ein, Vergleiche hingen natürlich immer vom Bezugspunkt ab, sodass sich die Welt mitunter nicht so rosig wie erwähnt darstelle. Geld helfe immer, allerdings müsse man auch über Kapazitäten sowie den Willen zur Umsetzung verfügen. Sodann erwähne er eine in der Linux Foundation mit Blick auf die Datensouveränität geführte Diskussion um US Export Controls und Linux Open-Source-Produkte. Schließe müsse man aufgrund der Vernetzung im Internet immer auch von Einflüssen anderer Länder ausgehen.

Abg. Waldinger-Thiering widerspricht Herrn Dr. Bizer. Nicht alle Gehälter seien zielgenau ausgezahlt worden. Sie haben von vielen Lehrerinnen und Lehrern erfahren, dass sie ihre Gehälter nicht rechtzeitig erhalten hätten. Sie könne die Vorbehalte von Herrn Dr. Schliesky gegenüber Open Source gut nachvollziehen. So stamme die freie Software 7-Zip beispielsweise aus Russland. Ihr liege an Lösungen, die ganz normale Bürger anwenden könnten, und an Fortbildungen für die Nutzerinnen und Nutzer. Das skandinavische Modell einer Identifikationsnummer, die Zugang zu vielen Dienstleistungen ermögliche, halte sie für richtungsweisend.

Herr Dr. Schliesky betont zusammenfassend sein Anliegen, im Gesetzentwurf bei § 7 Zurückhaltung zu üben und Wettbewerb nicht auszuschließen. Er pflichte der Vizepräsidentin des Rechnungshofes beim Kostenaspekt bei, denn Kosten könnten oftmals nur durch Vergabeverfahren festgestellt werden. Auf eine Ausschreibung zu verzichten, weil man einen anderen Weg einschlage, halte er für schwierig und für (wettbewerbs-)rechtlich problematisch.

Bitkom e. V.

Marc Danneberg, Referent Public Sector

[Umdruck 19/6763](#)

Herr Danneberg, Referent Public Sector bei Bitkom e. V., führt in die Stellungnahme [Umdruck 19/6763](#) unter besonderer Betonung von Datenbereitstellung, Open-Data-Koordinatoren und Anonymisierung ein. Darüber hinaus merke er an, dass Open Source einen wichtigen Baustein der weiteren Verwaltungsdigitalisierung bilde und entsprechend priorisiert werden solle. Bitkom verstehe die Diskussion um digitale Souveränität immer auch in Abgrenzung zu digitaler Autarkie und in Abgrenzung zu digitaler Abhängigkeit. Daher liege ihm gleichsam am Vorhandensein eines bunten Straußes von Anbietern von Digitalisierungslösungen, der eine freie Auswahl ermögliche. Daher sollten Ausschreibungen idealerweise auf einen möglichst großen Anbieterkreis gerichtet sein.

Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.

Julia Reda, Leiterin des Projekts control c

[Umdruck 19/6818](#)

Frau Reda, Projektleiterin von control c, merkt an, dass die Landesregierung noch 2013 auf eine Kleine Anfrage des Abg. Torge Schmidt geantwortet habe, dass sie keinerlei Bestrebungen zur Bereitstellung von Open Data habe. Sie halte den vorliegenden Gesetzentwurf für einen Schritt in die richtige Richtung und für durchaus innovativ. Sodann trägt sie die Stellungnahme [Umdruck 19/6818](#) kursivisch vor.

AlgorithmWatch

Matthias Spielkamp, Geschäftsführer

[Umdruck 19/6824](#)

Herr Spielkamp, Geschäftsführer von AlgorithmWatch, begrüßt zunächst den vorliegenden Gesetzentwurf, den er für sehr ehrgeizig halte und der viele interessante Ansätze aufweise. Im Folgenden stellt er die Kernpunkte der Stellungnahme [Umdruck 19/6824](#) vor.

* * *

Frau Reda antwortet auf die Fragen des Abg. Knuth nach einer optimalen finanziellen und kompetenzmäßigen Ausstattung der Leitstelle sowie der Koordinatorinnen und Koordinatoren in den Behörden sowie nach dem Wegfallen von Einnahmen durch Bereitstellung freier Daten, eine Nichtaufstockung personeller Ressourcen könne zu einer Verhinderungshaltung führen. Andererseits könne die durch die Schaffung neuer Stellen eine gewisse Wirkung entfaltet werden. Die flankierende Verpflichtung zur Bereitstellung von Open Data halte sie gleichwohl für wichtig. Sie empfehle eine Anbindung an die Open-Data-Community, die dazu beitrage, dass Behörden der Sinn der Regelungen stärker deutlich werde. So könne der Blickwinkel von einer Abwehrhaltung in Richtung Interesse an den vorliegenden Daten und deren Nutzung durch Unternehmen sowie Zivilgesellschaft verschoben werden. Immer mehr Bundesländer stellten Geodaten kostenfrei zur Verfügung. Bisher sei in einem Bundesland mit einem Großteil der Einnahmen die Bereitstellung der Daten zum Beispiel durch einen Webshop und die Verwaltung der Lizenzen finanziert. In einem anderen Bundesland seien die Lizenzen größtenteils von anderen Behörden gekauft worden, was am Ende nicht zu einer Entlastung des Gesamthaushalts beigetragen habe. Sie biete an, auf Anfrage genauere Zahlen zur Verfügung zu stellen.

Herr Spielkamp erläutert dem Abg. Knuth, er spreche sich grundsätzlich nicht gegen die Errichtung einer Aufsichtsbehörde für Algorithmen aus. AlgorithmWatch nutze einen gut dokumentierten Fragebogen als Folgeabschätzungsinstrument, den diejenigen nutzen könnten, die die Prozesse entwickelten und umsetzten. Er könne sich die Einrichtung eines Kompetenzzentrums zur Unterstützung der Prozesssteuerung und der Evaluierung, etwa durch die Übernahme von Coaching- oder Consultingaufgaben, vorstellen. Natürlich müsse am Ende eine Aufsicht stehen; gegebenenfalls könne eine bestehende Behörde mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet werden, um diese Aufsicht zusätzlich vorzunehmen. Wenn keine Geheimhaltungsinteressen berührt seien, sollten seiner Ansicht nach Transparenzberichte veröffentlicht werden.

Abg. Holowaty dankt den Sachverständigen für die guten Diskussionen und dem Vorsitzenden für die Sitzungsleitung.

Der Vorsitzende, Abg. Kumbartzky, spricht den Anwesenden ebenfalls seinen Dank aus und schließt die Sitzung um 16:45 Uhr.

gez. Oliver Kumbartzky
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter
Geschäftsführerin